

**Dritte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS –
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des
Landkreises Harburg vom 18.12.2014**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 die unten folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (GVBl. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

ARTIKEL 1

§ 3 Abs. 2 AAS erhält die folgende Fassung:

Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
- b) in den Fällen des § 96 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes der Nutzungsberechtigte nicht zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichtet werden kann.

ARTIKEL 2

§ 13 Abs. 4 b) Satz 5 und 6 AAS erhalten die folgende Fassung:

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen.

ARTIKEL 3

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,89** Euro.

ARTIKEL 4

§ 19 Abs. 1 AAS erhält die folgende Fassung:

Wird

- a) für ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers zusätzlich zu dem bereits vorhandenen ersten Grundstücksanschluss ein weiterer Grundstücksanschluss oder
- b) für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilten Grundstück, welches nach der Teilung keinen Grundstücksanschluss mehr hat, ein Grundstücksanschluss

hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

ARTIKEL 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vom 01.01.2020 an ist die Satzung vom 14.12.2014 in der Fassung der ersten und zweiten Änderungssatzung nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2016, 2017, 2018 bzw. 2019 beziehen.

Winsen (Luhe), den 18.12.2019
Landkreis Harburg


Rainer Rempe (Landrat)

